

chenen Fragen ausführlich. Die Schlußfolgerungen bleiben hinter dem in der Einleitung angesprochenen Maßstab – Beitrag zur ›Strukturanalyse des Reichskörpers‹ (S. 1) – deutlich zurück (Zusammenfassung S. 159–164). Die deutschen und europäischen Großmächte sind entscheidend. Teils kommt der Schwäbische Kreis ungeschoren davon und verliert sich in seine Probleme, ohne sie zu lösen, teils wird er vom Kaiser im Interesse Österreichs instrumentalisiert. Die Substanz des Kreises ist nicht so groß, wie sie in der Literatur gern gesehen wurde.

*Alfred Schröcker*

STEFAN MÖRZ: Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742–1777) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 120). Stuttgart: Kohlhammer Verlag 1991. XXXII und 472 S. mit 15 Abb. und 3 eingel. Faltblätter. Kart. DM 58,-.

Die von Mörz vorgelegte Untersuchung ist nicht als Biographie konzipiert, wenngleich sie der Persönlichkeit Karl Theodors großen Raum einräumt. Ihm sowie seiner persönlichen Umgebung ist im Wesentlichen das erste Kapitel gewidmet. Mörz entwirft hier ein eindrucksvolles Bild des Kurfürsten und vermittelt die vielfachen Spannungen, in denen dieser – in vielem exemplarisch für die Regenten seiner Zeit – stand. Im zweiten und dritten Teil weitet sich die Biographie zur Darstellung der »Realität des kurpfälzischen (aufgeklärten) Absolutismus in Organisation und Praxis« (S. 9). Dabei bleibt die Person des Kurfürsten stetes Interpretament. Der zweite Teil der Arbeit (Karl Theodor als Landesfürst) verdient besondere Beachtung, weil hier grundlegende Erkenntnisse erarbeitet werden: Mörz erteilt detailliert Auskunft über Behördenorganisation, Beamte und Personal, Regierungsweise und die Möglichkeiten der Entscheidungsfindung am Pfälzer Hof. Der Verfasser hatte zu diesem Komplex bereits 1986 erste Ergebnisse vorgelegt (Verwaltungsstrukturen der Kurpfalz zum Zeitpunkt des bayerischen Erbfalls, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 84, 1986, 403ff.; der Artikel wurde – weshalb? – nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen.). Im dritten, dem umfangreichsten Teil werden unter der Frage »aufgeklärter Absolutismus« großflächig alle Bereiche der Innenpolitik (von der Verwaltung, den Finanzen und der Wirtschaft bis hin zu Justiz, Medizinalwesen und Wohlfahrtspolitik) behandelt.

An diesem Ort besonders interessieren dürfte vor allem die Politik Karl Theodors gegenüber den Kirchen, zumal sich die kirchlichen Verhältnisse in den Landen Karl Theodors äußerst prekär gestalteten. Abgesehen von den spezifischen Situationen in den verschiedenen Landesteilen, waren alle drei im Reich tolerierten Konfessionen vertreten und zum Teil durch Sonderregelungen abgesichert. Nach der Herrschaftsübernahme in der Kurpfalz durch die katholischen Neuburger Pfalzgrafen waren die Katholiken, einst rechtlose Minderheit, zur bevorrechtigten Konfession geworden, was nicht zuletzt auf die Besetzung der Beamtenstellen Einfluß hatte. Erschwerend auf die staatlich-kirchlichen Beziehungen wirkte sich der Umstand aus, daß die katholischen Untertanen Karl Theodors nicht weniger als zwölf Erzbischöfen und Bischöfen, die fast alle zugleich Reichsfürsten waren, unterstanden. Kirchenpolitische Maßnahmen durchzusetzen erforderte also meist langwierige Verhandlungen mit den beteiligten Ordinariaten und Vikariaten. Hierzu einige Anmerkungen:

1) In der Politik den Kirchen gegenüber begegnen die »alten« staatskirchlichen Ziele, wobei Parallelen hinsichtlich der drei Konfessionen zu beobachten sind. Die Regierung des katholischen Kurfürsten über seine protestantischen Untertanen trieb kuriose Blüten: So etwa, wenn 1749 die Verhängung von »Kirchenbußen im katholischen Stil« rechtfertigt wurde mit dem Hinweis, der Kurfürst habe als »Episcopus« der Protestanten das Recht, sowohl zivile wie kirchliche Strafen zu verhängen. Einige Streitfälle werden relativ breit dargestellt (kirchliches Asylwesen; Exemtion der Hofkapelle; Reduktion der Feiertage, wobei der Kurfürst auf der Verkündigung durch seine weltlichen Behörden bestand). Mörz folgt hier den gängigen Interpretationslinien: Der Staat zog immer mehr Macht an sich, die Kirche ging in der Folge ihrer alten Rechte verlustig, was die allgemeinen Klagen belegen. Als Korrektiv zu dieser Sicht sollten immer wieder einmal die grundsätzlichen Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat herangezogen werden, die Rudolf Reinhardt schon vor Jahren in die Diskussion eingebracht hat (Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat, in: Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967. München/Freiburg 1967, 155–178).

2) Unübersehbar ist nicht nur der Wille sondern auch die Tatkraft Karl Theodors, als Landesherr eine ganze Reihe von Verbesserungen auch im kirchlichen Bereich durchzuführen. Letztlich hatte nur er die



Möglichkeit, dies effektiv zu tun. Zum größten Teil handelte es sich dabei um Maßnahmen, die auch andernorts ergriffen wurden (z.B. Beschränkung der Bettelorden, Einführung eines Pfarrkonkurses, Ausbau und bessere Ausstattung der theologischen Ausbildung, Bemühungen um ein gesichertes Pfarreinkommen, Bekämpfung des Aberglaubens, der Versuch, alle Kirchweihfeste auf einen Tag zu legen, um so das »Auslaufen« der Gläubigen zu verhindern). Vieles erinnert an den österreichischen »Reformkatholizismus« (»Josephinismus«). Hier bewies die pfälzische Politik wenig Originalität.

3) Auffallend ist, daß die »Reformen« – mit dem Regierungsantritt Karl Theodors beginnend – in aller Regel lediglich bis in die Mitte der siebziger Jahre reichen; dann lassen sich sogar Gegenbewegungen feststellen. So kann z.B. nach 1773 kaum (mehr) davon gesprochen werden, Karl Theodor habe sich der »ordensfeindlichen Tendenz der Aufklärung« angeschlossen (S. 79). An der Heidelberger Universität etwa wurden die katholisch-theologischen Lehrstühle vornehmlich mit Ordensleuten besetzt und in den achtziger Jahren protegierte Karl Theodor zunehmend die gegen die Aufklärung arbeitenden Franziskaner. Erinnert sei zudem an die Wallfahrt zum pfälzischen Hl. Philipp von Zell, die noch 1780 ins Leben gerufen wurde. Vielleicht hätte verstärkt die Frage nach verschiedenen Phasen der Politik gestellt werden müssen.

4) Die pfälzische Regierung verstand es überdies geschickt zu taktieren, wobei man sich die Differenzen zwischen den verschiedenen kirchlichen Gewalten zunutze machte (z.B. hinsichtlich der Dispensgewalt). Zunehmend kooperierte Karl Theodor jedoch mit dem Heiligen Stuhl gegen die Bischöfe vor Ort. Ein Grund hierfür war sicher das Bestreben, einheitliche Verhältnisse in allen Landesteilen herzustellen; so konnten langwierige Verhandlungen mit allen zuständigen Bischöfen und Erzbischöfen umgangen werden. Die Anlehnung an Rom erfolgte bereits in den fünfziger Jahren; anders entschied man sich lediglich im »Fall Limburg-Styrum«.

5) Bei der Frage, ob man von einer »pfälzischen Reformära«, von einer »aufgeklärten Regierung« sprechen kann, vermittelt Mörz ein ambivalentes Bild. Einerseits erfolgte etwa in der Verwaltung ein »moderner«, ministerieller Ausbau, andererseits wurde das Kabinett zunehmend zum Instrument absolutistischer »Willkür«. Neben einer Reihe von Erfolgen, etwa in der Landwirtschaft oder im Ausbau der Infrastruktur (inwieweit als solche auch die staatliche Kontrolle über »autonome« Körperschaften bezeichnet werden kann, wäre zu diskutieren), steht das Scheitern vor allem großer, kostenintensiver Projekte. Als hemmenden Faktor bei der »Reform« führt Mörz immer wieder die Persönlichkeit des Kurfürsten, sein mangelndes Durchsetzungsvermögen, seine »Mentalität« (worunter insbesondere seine religiöse Einstellung verstanden wird) an. Vielleicht wird hier etwas zu einseitig akzentuiert. Die wirtschaftlichen, territorialen und bevölkerungsmäßigen Nachteile, verbunden mit den steten Kriegseinwirkungen, die Mörz ebenfalls ins Feld führt, sollten ernstgenommen werden.

Die Schwierigkeit, den abgenutzten und äußerst weitschichtigen Begriff »Aufklärung« positiv zu füllen und nicht nur negativ abzugrenzen – ein grundsätzliches Problem – begegnet auch in der vorliegenden Arbeit. Eine differenziertere Unterscheidung in verschiedenen Bereichen ist da hilfreich, weil bei der Breite des von Mörz gewählten Ansatzes auf die Frage nach der »Aufklärung« keine einheitliche Antwort gegeben werden kann. »Aufklärung« als Staats-, Wirtschafts- und Sozialreform betrieb mehr oder weniger, früher oder später, jeder Landesherr. Das neue Herrscherethos, die Theorie vom Gesellschaftsvertrag gehören hierher. Dabei machte auch Karl Theodor keine Ausnahme. Gedanken der »Aufklärung« zeigten sich bei Karl Theodor insbesondere auch im Bereich von Wissenschaft und Kunst, wovon nicht zuletzt die Gründung der Mannheimer Akademie, der Ausbau der Heidelberger Universität und sein persönliches Interesse an der (Landes-)Geschichte zeugen. »Aufklärung« schließlich als Kirchenreform, d.h. in Kirchenfragen, äußerte sich wie oben angedeutet (die Feiertagsreduzierung dürfte zur Wirtschaftsreform gerechnet werden). Allerdings erfolgte gerade im kirchlich-religiösen Bereich relativ bald ein Rückzug. Vielleicht wäre die Politik Karl Theodors schärfer zu fassen gewesen, wären von Mörz verschiedene Phasen herausgearbeitet worden. Gewünscht hätte man sich in diesem Zusammenhang auch einen stärkeren Vergleich mit dem »späteren« Karl Theodor in München. Wenn etwa bei »Bildung und Wissenschaft« auf »aufgeklärte« Maßnahmen in den achtziger Jahren hingewiesen wird (Kameralsschule; Statutenerneuerung an der Universität), so muß auch auf Maßnahmen verwiesen werden, die in dieser Zeit gerade gegen die »Aufklärung« ergriffen wurden: 1787 errichtete Karl Theodor für seine niederrheinischen Herzogtümer Jülich und Berg in Düsseldorf eine eigene katholisch-theologische Fakultät unter Leitung der Franziskaner. Sie war eine Reaktion auf die Bonner »aufgeklärte« Universität und sollte die von Kölner Domkapitel, Universität und Nuntius gebildete gegnerische Front stärken.

Die Untersuchung von Mörz steht auf solider und breiter Quellenbasis. Die Liste der vom Verfasser besuchten Archive ist beeindruckend. Wer etwa weiß, wie schwierig mit den »Kästen Blau und Schwarz« im



Hauptstaatsarchiv München zu arbeiten ist, kann die hier erbrachte Leistung würdigen. Auch die Literatur wurde voll ausgeschöpft; zwischen Fertigstellung der Dissertation und Drucklegung erschienene Literatur wurde allerdings nicht mehr eingearbeitet.

Zahlreiche Tabellen und Beilagen runden die gelungene Arbeit ab. Zu bedauern bleibt lediglich, daß dem umfangreichen Werk ein Register fehlt.  
*Dominik Burkard*

CHRISTOPH WEBER: Die Territorien des Kirchenstaates im 18. Jahrhundert. Vorwiegend nach den Papieren des Kardinals Stefano Borgia zusammengestellt. Frankfurt a. M.: Peter Lang 1991. 444 S. Brosch. DM 99,-.

Bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert vermehrten sich zeitgenössische Einschätzungen, daß die Regierung und der Verwaltungsaufbau des Kirchenstaates auf einem hochentwickelten bürokratischen Zentralismus aufbauten. Die Geschicke der Einwohner jenes 1860/70 untergegangenen staatlichen Gebildes hätten, wie sich 1595 der venezianische Gesandte Paolo Paruta vernehmen ließ, dem »absolutesten« Willen des Papstes unterstanden. Er, der Papst, brauche im Vergleich zu anderen Fürsten seiner Epoche noch nicht einmal auf die Gewohnheiten und Privilegien der verschiedenen Provinzen Rücksicht zu nehmen. Es erscheint daher bei allen ins Mittelalter weisenden Handlungsmustern innerhalb des Stato Pontificio im Anschluß an W. Reinhard und P. Prodi bedauerlich, daß der Kirchenstaat bisher aus dem Fragenzusammenhang nach der Entstehung des modernen Staates weitgehend ausgeklammert worden ist. Das lag und liegt u. a. daran, daß die italienische Regionalgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa noch relativ wenig erforscht ist. Gleichwohl konnten vor allem die Arbeiten von C. Casanova, R. Volpi und B. G. Zenobi in den letzten Jahren dieses Defizit erheblich mildern.

Die nun von C. Weber, einem der wohl intimsten Kenner der Kurie des 18. und 19. Jahrhunderts, vorgelegte Arbeit wird – dies sei vorweg gesagt – innerhalb der Regionalgeschichtsschreibung Italiens eine Lücke schließen. Der Band beruht auf den Aufzeichnungen des bislang eher als Sammler überaus wertvoller außereuropäischer Handschriften bekannt gewordenen Kardinals Stefano Borgia (1731–1804). Die Papiere lagen quasi unbenutzt und kaum bekannt in dessen Nachlaß, der von der Biblioteca Vaticana verwahrt wird. Es handelt sich bei den von Weber edierten Archivalien um eine Sammlung, die Mons. Borgia für eine »historisch-geographisch-politisch-ökonomische Beschreibung« des Kirchenstaates anlegte, eine durch den modernen Staatsgedanken der Zeit diktierte Bemühung, die freilich nie über das Planungsstadium hinaus gedieh. Die von Weber ausführlich eingeleiteten und sorgfältig kommentierten Tabellen Borgias umfassen mit Ausnahme Avignons und des Comtat Venaissin alle Gebietsteile des Kirchenstaates. Vorausgeschickt wurden als einleitende Übersichten die Geschäftsverteilungspläne der korrespondierenden kurialen Zentralbehörden, nämlich der Sacra Consulta bzw. des Buon Governo. Die Tabellen des Mons. Borgia entstanden, wie der Verfasser nachweisen konnte, im Zusammenhang mit der Volkszählung von 1768/69: in einer Befragungsaktion ließ der Prälat den zuständigen päpstlichen Gouverneuren eine Art Stichwortliste zugehen, um sie zu einer eingehenden Beschreibung der »Città, Terre, Castelli e Ville« ihrer Sprengel zu ermuntern. Herausgekommen sind allerdings verhältnismäßig ungleichartige, »gewissermaßen in einem je verschiedenen Maßstab« verfertigte Exposés. Sie vermitteln aber als Ganzes ein relativ dichtes Bild von der Topographie, der Verwaltung, der Bevölkerungsentwicklung und des Feudalbesitzes in den Provinzen des Kirchenstaates – und zwar, wie angedeutet, bis zur Ebene der »Ville«, der untersten Einheit benennbarer Siedlungen. Mons. Borgia, in dieser Hinsicht ein modern anmutender Bürokrat, insistierte darüber hinaus auch auf die Erfassung der bekannten Rohstoffressourcen, auf die Mitteilung der vorhandenen Manufakturen. Freilich – das Fehlen der auf die Moderne verweisenden statistischen Herrschaftsinstrumentarien, die während des gesamten Mittelalters und der Frühen Neuzeit trotz mancher Ausnahmen anzutreffende »kollektive Unfähigkeit zur Exaktheit« sind gerade hier im Bereich der Ökonomie, aber auch in anderen Teilen der Sammlung mit Händen zu greifen. Das mangelnde Wissen der päpstlichen Verwaltung von dem ihr unterstehenden Land ist allerdings nicht allein auf die defizitären bürokratischen und mentalen Bedingungen zurückzuführen, sondern auch auf die trotz des römischen Zentralismus teilweise schwierigen politisch-verfassungsrechtlichen Verhältnisse vor Ort: Herrschaftsbezirke mit ganz verschiedenen Stufen historischer Entwicklung konnten sich in einer Verwaltungseinheit mehrfach überlagern. Das allerdings sind Phänomene, die sich aus dem Fehlen modernen interventionsstaatlichen Handelns erklären und daher keineswegs allein für den Kirchenstaat zutreffen.